



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 27. Mai 2009

AZ D 5 - 220 210 - 2/16

BETREFF **Änderungstarifverträge vom 31. März 2008**

HIER Durchführungshinweise zu § 16 Abs. 3a (Bund) TVöD, § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund, sowie ergänzende Hinweise zu § 17 Abs. 2 TVöD und Richtigstellung zu den Durchführungshinweisen vom 29. Oktober 2008 und 3. Dezember 2008

BEZUG Rundschreiben vom 3. Dezember 2008 - D 5 - 220 233-51/1

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen werden folgende Durchführungshinweise

- zu § 16 Abs. 3a (Bund) TVöD zur **Berücksichtigung von Stufen** bei Einstellungen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 1 Nr. 5 zum ÄndTV Nr. 2 TVöD),
- zu § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund zur **Berücksichtigung der Eingruppierung** bei Einstellungen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 1 Nr. 7 Buchst. b zum ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund),
- zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund zur **Unschädlichkeit von Unterbrechungen** des Arbeitsverhältnisses bis zu einem Monat für die Anwendung der Besitzstandsregelungen des TVÜ-Bund (§ 1 Nr. 1 zum ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund), sowie
- ergänzende Hinweise zu § 17 Abs. 2 TVöD bekannt gegeben.



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Stufenzuordnung bei Neueinstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD	3
2.1	Anspruchsvoraussetzungen	4
2.1.1	Unmittelbarer Anschluss	4
2.1.2	Vorheriges Arbeitsverhältnis	4
a)	Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist	5
b)	Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber	5
c)	Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem sonstigen Arbeitgeber mit einem dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag	5
2.1.3	Gleichwertige Tätigkeit	5
2.2	Rechtsfolge	6
2.2.1	Erworbene Stufe	6
2.2.2	Ermessensentscheidung	6
2.3	Sonderfall: Anwendung von § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD bei Einstellung in einer höheren Entgeltgruppe als in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis	6
3.	Entgeltgruppe bei Neueinstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund	7
3.1	Anspruchsvoraussetzungen	7
3.2	Rechtsfolge	8
4.	Beispiele zu § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD und § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund	8
5.	Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund	9
5.1	Bisherige Protokollerklärung	9
5.2	Neuregelung der Protokollerklärung	10
6.	Richtigstellung zu den Durchführungshinweisen zu § 10 TVÜ-Bund gem. Rundschreiben vom 3. Dezember 2008 (D 5 – 220 233 51/1)	10
7.	Richtigstellung zu den Durchführungshinweisen gem. Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 (D 5 – 220 233 51/1)	10
8.	Bildung der betrieblichen Kommission gem. § 17 Abs. 2 TVöD	11

1. Vorbemerkungen

Für neu eingestellte Beschäftigte, auf deren vorhergehendes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ebenfalls der TVöD oder ein vergleichbarer Tarifvertrag angewandt worden ist, galten bis zum 31. Dezember 2007 keine Sonderregelungen zur Eingruppierung und Stufenzuordnung. Dies hatte zur Folge, dass die Eingruppierung aus einem früheren Arbeitsverhältnis oder eine im Wege eines nachvollzogenen Aufstiegs (§ 8 TVÜ-Bund) erworbene Entgeltgruppe bei der Zuordnung der Entgeltgruppe bei dem neuen Arbeitgeber Bund unberück-



sichtigt bleiben (§ 17 Abs. 5 TVÜ-Bund). Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufen im öffentlichen Dienst konnten bei Einstellungen in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 16 (Bund) Abs. 3 Satz 4 TVöD vom Arbeitgeber zur Deckung des Personalbedarfs ganz oder teilweise bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich war. Bei Neueinstellungen in den Entgeltgruppen 9 bis 15 beschränkte sich gemäß § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD die tarifliche Berücksichtigung von vorheriger einschlägiger Berufserfahrung lediglich auf Zeiten beim Bund.

Durch die Neuregelungen haben sich hierzu Änderungen ergeben. Danach kann bei der Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe gemäß § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD (dazu sogleich unter 2.) ganz oder teilweise berücksichtigt werden. § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund ermöglicht die Eingruppierung dieser neu eingestellten Beschäftigten in die vorher erworbene Entgeltgruppe (dazu im Folgenden unter 3.). Darüber hinaus wird die Regelung über den Erhalt von Besitzständen (Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 TVÜ-Bund) im Wesentlichen inhaltsgleich fortgeführt (dazu im Folgenden unter 5.).

Die Neuregelungen sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

2. Stufenzuordnung bei Neueinstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD

Nach dem neu eingefügten § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD kann - insbesondere zur Förderung des Personalaustauschs und zur Personalgewinnung - bei der Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TVöD) oder an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Dabei ist es unerheblich, wann das vorhergehende Arbeitsverhältnis begründet wurde. Ein Rechtsanspruch des Beschäftigten auf Berücksichtigung besteht nicht.

Die Möglichkeit der Berücksichtigung weiterer Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit für die Stufenzuordnung bei Neueinstellungen in den Entgeltgruppen 2 bis 8 gemäß § 16 (Bund) Abs. 3 Satz 4 TVöD bleibt hiervon unberührt. Gleichfalls von der Neuregelung unberührt sind die bestehenden allgemeinen übertariflichen Regelungen bei der Stufenzuordnung von Neueinstellungen in den Entgeltgruppen 9 bis 15; also

- die generellen übertariflichen Regelungen des Rundschreibens vom 6. September 2006 – D II 2 – 220 210-2/16 – sowie



- die besonderen übertariflichen Regelungen für Forschungseinrichtungen des Bundes vom 30. November 2006 – D II 2 – 220 210-2/16 – sowie
- für IT-Fachkräfte vom 7. Januar 2009 – D 5 – 220 210 – 2/16.

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer im vorherigen Arbeitsverhältnis erwarteten Stufe ist gem. § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD, dass

- die Einstellung im unmittelbaren Anschluss (dazu 2.1.1)
- an ein vorheriges Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erfolgt (dazu 2.1.2) und
- eine gleichwertige Tätigkeit übertragen wird (dazu 2.1.3).

2.1.1 Unmittelbarer Anschluss

Eine Einstellung in „unmittelbarem Anschluss“ liegt nur dann vor, wenn zwischen der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes außerhalb des Bundes und der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses zum Bund keine Unterbrechung liegt. Allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden und gesetzliche Feiertage, die zwischen dem Ablauf des vorherigen Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses zum Bund liegen, sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unschädlich.

2.1.2 Vorheriges Arbeitsverhältnis

Bei dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis muss es sich nach der Regelung in § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD um ein Arbeitsverhältnis handeln, das vereinbart war

- a) mit einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, § 16 (Bund) Abs. 3a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 3 TVöD, oder
- b) mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber § 16 (Bund) Abs. 3a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 4 TVöD, oder
- c) mit einem vom Buchstaben a und b nicht erfassten sonstigen Arbeitgeber und auf das ein dem TVöD vergleichbarer Tarifvertrag Anwendung gefunden hat, § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD.

Nicht ausreichend ist, wenn der Arbeitgeber zwar einen Tarifvertrag im Sinne der Buchstaben a bis c anwendet, dieser aber nicht auf das konkrete Arbeitsverhältnis im vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis Anwendung gefunden hat.

§ 16 (Bund) Abs. 3a TVöD findet in der Regel keine Anwendung, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Bund ausläuft und im unmittelbaren Anschluss daran ein weiteres – befristetes oder unbefristetes – Arbeitsverhältnis zum Bund vereinbart wird, da die Stufe entweder über § 16 Abs. 2 und Abs. 3 TVöD oder § 1 Abs. 1 TVÜ-Bund berücksichtigt werden. Als Arbeitsverhältnis zum Bund gelten auch Arbeitsverhältnisse in der mittelbaren Bundesverwaltung, mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie mit institutionell geförderten Zu-



wendungsempfängern des Bundes, sofern diese den TVöD anwenden und der Anteil des Bundes an der öffentlichen Finanzierung mindestens 50 v. H. beträgt; vgl. Ziffer 1 des Rundschreibens vom 21. September 2007 – D II 2 – 220 210- 1/1 und Ziffer 2.1.2.1 des Rundschreibens zu § 16 (Bund) TVöD vom 8. Dezember 2005 – D II 2 – 220 210- 2/0.

a) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist

Die Voraussetzungen des § 16 (Bund) Abs. 3a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 3 TVöD sind erfüllt, wenn das dem Arbeitsverhältnis zum Bund unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber bestanden hat, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist und den TVöD anwendet.

b) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber

Andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber im Sinne von § 16 (Bund) Abs. 3a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 4 TVöD sind insbesondere die Länder, kommunale Arbeitgeber sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den TVöD nicht anwenden.

c) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem sonstigen Arbeitgeber mit einem dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag

Sonstige Arbeitgeber mit einem dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag (§ 16 [Bund] Abs. 3a TVöD) sind öffentliche oder private Arbeitgeber, die nicht bereits über § 34 Abs. 3 Satz 3 oder 4 TVöD berücksichtigt worden sind und die einen Tarifvertrag anwenden, der im Wesentlichen gleiche Inhalte wie der TVöD hat. Dazu müssen insbesondere die Entgeltregelungen (Tabellenstruktur, Stufenlaufzeit) und die Eingruppierung unter Berücksichtigung der Regelungen im TVÜ-Bund im Wesentlichen gleich geregelt sein. „Sonstiger Arbeitgeber“ im Sinne der Vorschrift sind daher auch private Arbeitgeber, die den TVöD anwenden, ohne Teil des öffentlichen Dienstes zu sein.

2.1.3 Gleichwertige Tätigkeit

Die Tarifregelung erfordert nicht, dass die auszuübende Tätigkeit in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis mit der im neuen Arbeitsverhältnis vorgesehenen Tätigkeit identisch ist. Gleichwertigkeit im Sinne von § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD ist bereits dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit nach Anlage 4 TVÜ-Bund der gleichen Entgeltgruppe zugeordnet ist. Wurde das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. Oktober 2005 begründet, ist die Wertung von § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund zu berücksichtigen. Für diese Beschäftigten ist die Gleichwertigkeit der Tätigkeit daher auch dann anzunehmen, wenn sie nach Anlage 2 TVÜ-Bund der gleichen Entgeltgruppe zugeordnet ist.

Die Entgeltgruppe 13Ü TV-L kann für die Zuordnung im Rahmen von § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD als der Entgeltgruppe 14 TVöD gleichwertig angesehen werden.



2.2 Rechtsfolge

Die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe kann bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

2.2.1 Erworbene Stufe

Eine Stufe ist „erworben“, wenn die oder der Beschäftigte der entsprechenden Stufe zugeordnet war. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht nach der Niederschriftserklärung zu § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD Einvernehmen, dass eine erworbene Stufe auch eine individuelle Endstufe oder individuelle Zwischenstufe aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis sein kann.

Zur Erleichterung der Personalgewinnung bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass zusätzlich zur bereits erreichten Stufe auch die Restzeit aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis in dem neuen Arbeitsverhältnis berücksichtigt werden kann. Dadurch können die vorher erworbenen Stufenlaufzeiten beim Bund nahtlos fortgesetzt werden.

Fehlt es an einer Stufe im Sinne des TVöD oder eines vergleichbaren Tarifvertrages, können die Beschäftigten in sinngemäßer Anwendung der §§ 5, 6 und 7 TVÜ-Bund fiktiv einer Stufe zugeordnet werden. In diesen Fällen sind die Beschäftigten nach Bildung des Vergleichsentgelts und Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe in einem Zug in die nächsthöhere reguläre Stufe der Entgelttabelle überzuleiten. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten einer individuellen Endstufe zugeordnet

2.2.2 Ermessensentscheidung

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe berücksichtigt wird, obliegt allein der Entscheidung des Arbeitgebers und steht in seinem freien Ermessen. Ein Anspruch der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Berücksichtigung der erworbenen Stufe besteht nicht.

Die Stufenzuordnung unterliegt nicht der Mitbestimmungspflicht des Personalrates (vgl. Rundschreiben vom 5. Februar 2009 – D 2 – 212 221/19).

2.3 Sonderfall: Anwendung von § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD bei Einstellung in einer höheren Entgeltgruppe als in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis

Die Berücksichtigung der Stufe aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes bei Neueinstellungen beim Bund setzt die Gleichwertigkeit der vorherigen und der neuen Tätigkeiten voraus (vgl. Ziffer 2.2.3 zu § 16 (Bund) TVöD im Rundschreiben vom 8. Dezember 2005 – D II 2 - 220 210 2/0 und Rundschreiben vom 6. September 2006 – D II 2 220 210 2/16). Nicht gleichwertige Tätigkeiten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.



Zur Erleichterung der Personalgewinnung bin ich damit einverstanden, dass für neu eingestellte Beschäftigte, bei denen die Anwendung des § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD am Vorliegen der „gleichwertigen Tätigkeit“ scheitert, die Stufen aus der vorherigen Tätigkeit gleichwohl angerechnet werden können, wenn die oder der Beschäftigte eine höherwertige Tätigkeit übernehmen soll und diese Maßnahme der Dienststelle personalwirtschaftlich geboten erscheint. In diesem Fall wird die oder der Beschäftigte zum Zwecke der Stufenzuordnung zunächst fiktiv in die zuletzt erworbene Entgeltgruppe (im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis) mit der beim Bund berücksichtigten Stufe zugeordnet, und sodann nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3 TVöD in der höheren Entgeltgruppe betragsmäßig einer neuen Stufe zugeordnet. Dadurch werden diese Neueinstellungen vorhandenen Beschäftigten des Bundes gleichgestellt und entsprechend höhergruppiert.

3. Entgeltgruppe bei Neueinstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund

Neben der Möglichkeit der Berücksichtigung bereits erworbener Erfahrungsstufen sieht das Überleitungsrecht des Bundes bei der Neueinstellung auch die Möglichkeit einer Berücksichtigung bereits erworbener Entgeltgruppen vor. So kann nach § 17 Abs. 7 TVÜ-Bund in den Fällen des § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD auch die Eingruppierung in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist. Die Regelung soll einen Wechsel von Beschäftigten anderer Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes zum Bund erleichtern. Für Beschäftigte des Bundes wird § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 1 TVÜ-Bund regelmäßig keine Anwendung finden.

3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Neuregelung knüpft inhaltlich weitgehend an die Voraussetzungen des § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD an. Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine erworbene Entgeltgruppe sind neben der entsprechenden Wertigkeit des Arbeitsplatzes

- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD sowie zusätzlich
- die Begründung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Oktober 2005.

Für die Anwendung von § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund ist nicht erforderlich, dass auch von der Stufenanrechnung Gebrauch gemacht wird. Möglich ist also die Eingruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppe, die sie auch im vorhergehenden Arbeitsverhältnis innehatten, ohne dass gleichzeitig Stufen ganz oder teilweise für die Stufenfindung angerechnet werden müssen.



SEITE 8 VON 11 Wegen der Voraussetzungen des § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD wird auf die Erläuterungen unter 2. verwiesen.

Die Begründung des Arbeitsverhältnisses setzt nicht nur den Abschluss eines Arbeitsvertrages vor dem 1. Oktober 2005 voraus, sondern auch, dass das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begonnen wurde.

3.2 Rechtsfolge

Die Neuregelung ermöglicht im Interesse des Personalaustauschs und der Personalgewinnung, dass die Eingruppierung in Anlehnung an Anlage 2 TVÜ-Bund erfolgt (Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September 2005/1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte), und nicht nach der sonst maßgeblichen Anlage 4 TVÜ-Bund (vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für nach dem 30. September 2005 stattfindende Eingruppierungsvorgänge). Unerheblich ist, ob die Entgeltgruppe im vorhergehenden Arbeitsverhältnis bereits durch die Zuordnung im Rahmen der Überleitung in den TVöD bestimmt worden ist oder ob sie im Rahmen eines nachfolgenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs (vgl. z. B. § 8 TVÜ-Bund) erworben wurde.

Wie bei der Stufenzuordnung steht die Entscheidung über die Berücksichtigung der in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltgruppe im freien Ermessen des Arbeitgebers. Ein Anspruch der oder der neu einzustellenden Beschäftigten auf entsprechende Eingruppierung besteht nicht.

Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe in Anlehnung an Anlage 2 TVÜ-Bund führt nicht dazu, dass neu eingestellte Beschäftigte zu in den TVöD übergeleiteten vorhandenen ehemaligen Angestellten bzw. Arbeiterinnen/Arbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund werden. Die Besitzstandsregelungen nach dem 3. Abschnitt des TVÜ-Bund (z. B. kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Bund und Strukturausgleiche nach § 12 TVÜ-Bund) gelten für diese Beschäftigten daher nicht. Auch werden Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege, die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogen worden sind, im neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt (Protokollerklärung zu § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund).

4. Beispiele zu § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD und § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund

Folgende Beispiele verdeutlichen die Anwendung des § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD und § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund:



Beispiel 1:

Ein Beschäftigter des Landes Brandenburg wurde dort am 1. Oktober 2007 mit Sachbearbeitertätigkeiten nach Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT in die Entgeltgruppe 9 TV-L und Zuordnung zur Stufe 3 (Anrechnung förderlicher Zeiten gemäß § 16 Abs. 2 TV-L) eingestellt. Am 1. Dezember 2008 wird er angesichts seiner besonderen Fachkenntnisse im unmittelbaren Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis im Bundesbereich eingestellt; es werden ihm gleichwertige Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 9 TVöD übertragen.

Nach § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD kann in dem neu begründeten Arbeitsverhältnis zum Bund die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg erworbene Stufe 3 für die Stufenzuordnung beim Bund ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Dabei ist auf die einschlägige Berufserfahrung des Tarifbeschäftigten abzustellen. Mit der Einstellung beginnt grundsätzlich die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe. Zur Erleichterung der Personalgewinnung kann - über die bereits erreichte Stufe hinaus - auch die in dem Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit berücksichtigt und beim Bund nahtlos fortgesetzt werden.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte des Landes Bayern wurde dort am 1. Juli 2005 nach Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1a BAT (mit noch ausstehendem Aufstieg in Vergütungsgruppe Ib BAT) eingestellt, am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 13Ü TV-L übergeleitet und ab 1. November 2008 der Stufe 3 zugeordnet. Am 1. April 2009 wird sie im Rahmen eines Personalaustauschs im unmittelbaren Anschluss bei einer Bundeseinrichtung eingestellt; es werden ihr gleichwertige Tätigkeiten übertragen.

Da die Voraussetzungen des § 16 (Bund) Abs. 3a TVöD erfüllt sind und die Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2005 im Land Bayern eingestellt worden ist, kann die Eingruppierung gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 (neu) TVÜ-Bund unter Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Bund in die zuvor erworbene Entgeltgruppe erfolgen. Da die Entgeltgruppe 13Ü im TVöD keine Entsprechung hat, ermöglicht die Neuregelung die Eingruppierung in Anlehnung an die Anlage 2 TVÜ-Bund und somit die Zuordnung zur Entgeltgruppe 14 TVöD. Zur Berücksichtigung der Stufenzuordnung wird auf die Ausführungen im vorhergehenden Beispiel verwiesen.

5. Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund

§ 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund regelt den Geltungsbereich des TVÜ-Bund. Danach findet der TVÜ-Bund mit seinen Besitzstandsregelungen Anwendung für ehemalige Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter,

- deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und
- die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Die Regelungen gelten für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses zum Bund (§ 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund). Für nach dem 30. September 2005 eingestellte und unter den TVöD fallende Beschäftigte gilt der TVÜ-Bund grundsätzlich nur, soweit dies im TVÜ-Bund ausdrücklich bestimmt ist (§ 1 Abs. 2 TVÜ-Bund).

5.1 Bisherige Protokollerklärung

Die bisherige Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund traf eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Besitzstandsregelungen des TVÜ-Bund auf neu eingestellte und unter den TVöD fallende Beschäftigte keine Anwendung finden. Nach der Protokollerklärung waren in der Zeit bis zum 30. September 2007 für die Anwendung des § 1 Abs. 1 TVÜ-Bund Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich und führten zur Anwendung der den



übergeleiteten Beschäftigten ansonsten vorbehaltenen Besitzstandsregelungen des TVÜ-Bund (vgl. Rundschreiben vom 21. September 2007 – D II 2 – 220 210 -1/1).

5.2 Neuregelung der Protokollerklärung

Die neue Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund greift die Regelung der alten Protokollerklärung mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wieder auf, verzichtet aber auf eine Befristung. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von bis zu einem Monat sind für den Erhalt der Besitzstandsregelungen des TVÜ-Bund also weiterhin unschädlich.

Voraussetzung für die Anwendung der neuen Protokollerklärung ist, dass es sich um Beschäftigte handelt, die am 30. September 2005 schon und am 1. Oktober 2005 noch in einem Arbeitsverhältnis zum Bund gestanden haben. Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Oktober 2005, etwa infolge Ablaufs einer Befristung, und einer erneuten Einstellung beim Bund findet die neu gefasste Protokollerklärung Anwendung, wenn zwischen der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses und der Wiedereinstellung nicht mehr als ein Monat liegt. Es handelt sich um eine absolute Frist, die nicht verlängerbar ist.

Die neue Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund schließt zeitlich nicht nahtlos an die bisherige Protokollerklärung an. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich jedoch damit einverstanden, dass die neue Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund mit Wirkung für die Zukunft auch auf Unterbrechungsfälle zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2007 angewandt werden kann.

6. Richtigstellung zu den Durchführungshinweisen zu § 10 TVÜ-Bund gem. Rundschreiben vom 3. Dezember 2008 (D 5 – 220 233 51/1)

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Tätigkeitswechsel innerhalb einer Entgeltgruppe nicht zum Wegfall der persönlichen Zulage führt.

7. Richtigstellung zu den Durchführungshinweisen gem. Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 (D 5 – 220 233 51/1)

In den mit Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 (D 5- 220 233 51/1) bekannt gegebenen Durchführungshinweisen steht unter Ziffer 2.10 (Zulagen in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften) eine Tabelle. In dieser ist die Zuordnung von Entgeltgruppen zu Besoldungsgruppen zur Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe geregelt. In der Entgeltgruppe 9, die den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 zugeordnet wird, fehlt die Einbeziehung der Variante „Vb BAT ab neuer individueller Zwischenstufe bzw. Endstufe nach § 8



SEITE 11 VON 11 Abs. 3 n. F. TVÜ-Bund“ sowie die Variante „IVb BAT nach Aufstieg aus Va BAT“. Um diese mit einzubeziehen, wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Entgeltgruppen	Besoldungsgruppen
E 15 Ü	A 16
E 14, E 15	A 14, A 15
E 10 - E 13	A 10 - A 13
E 9 (IVb BAT ohne weiteren Aufstieg nach IVa BAT, IVb BAT nach Aufstieg aus Vb BAT, IVb BAT nach Aufstieg aus Va BAT sowie Vb/Va BAT ab neuer individueller Zwischenstufe bzw. Endstufe nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 n. F. TVÜ-Bund)	
E 5 - E 9	A 6 - A 9
E 1 - E 4	A 2 - A 5

8. Bildung der betrieblichen Kommission gem. § 17 Abs. 2 TVöD

Sofern in der betreffenden Dienststelle eine paritätische Kommission i. S. v. § 14 LeistungsTV eingerichtet ist, kann diese zugleich die Aufgaben der betrieblichen Kommission wahrnehmen. Dies setzt voraus, dass sich Arbeitgeber und Personalrat damit einverstanden erklären und sich über die Anwendung von Verfahrensgrundsätzen verständigen. In den anderen Fällen ist die betriebliche Kommission bedarfsabhängig nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Sätze 4 und 5 TVöD zu bilden; dabei haben sich Arbeitgeber und Personalrat über die Verfahrensgrundsätze zu verständigen (insbesondere Gesamtzahl der Mitglieder, Vertretungsregelung, Ladungs- und Abstimmungsverfahren). § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 LeistungsTV gelten entsprechend.

Die Erläuterungen im letzten Absatz der Ziffer 2.4 zu § 17 TVöD meines Rundschreibens vom 8. Dezember 2005 – D II 2 – 220 210 – 2/0 sind gegenstandslos.

Im Auftrag
Bürger